Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8153
18. 10. 90

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen

A. Problem

Regelung der finanziellen Fragen im Zusammenhang mit dem befristeten Aufenthalt in und dem Abzug der sowjetischen Truppen aus den am 3. Oktober 1990 beigetretenden Bundesländern und bestimmten Stadtbezirken von Berlin bis spätestens Ende 1994.

B. Lösung

- Bereitstellung eines Finanzrahmens von insgesamt 12 Mrd. DM, davon 7,8 Mrd. für ein Wohnungsbauprogramm, 3 Mrd. als Beitrag zu den Aufenthaltskosten, 1 Mrd. als Beitrag zu den Transportkosten und 200 Mio. für ein Umschulungs- und Ausbildungsprogramm.
- Bereitstellung eines zinslosen Kredits in Höhe von 3 Mrd. DM mit einer Laufzeit von 5 Jahren zur Finanzierung des sowjetischen Anteils der Aufenthaltskosten.
- Verfahrensregelungen für die weitere Behandlung des positiven Transferrubel-Saldos gegenüber der UdSSR, die Rückgabe der von den sowjetischen Streitkräften benutzten Liegenschaften und die Auflösung der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

- 12 Mrd. DM für Finanzrahmen,
- ca. 1,5 Mrd. DM Kreditkosten für zinslosen Kredit in Höhe von 3 Mrd. DM mit einer Laufzeit von 5 Jahren.

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen

Vom 18. Oktober 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 9. Oktober 1990 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 18. Oktober 1990

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es die politischen Beziehungen des Bundes regelt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Für den Bund enstehen Kosten in Höhe von 12 Mrd. DM, verteilt auf die Jahre 1991 bis 1994, durch Zahlungen an die UdSSR.

Dazu kommen die Kosten für einen zinslosen Kredit mit einer Laufzeit von fünf Jahren in Höhe von 3 Mrd. DM an die UdSSR, die ca. 1,5 Mrd. DM betragen werden.

Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen

Соглашение между Правительством Федеративной Республики Германии и Правительством Союза Советских Социалистических Республик о некоторых переходных мерах

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken –

Im Hinblick auf die Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands,

unter Bezugnahme auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs sowjetischer Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,

Bezug nehmend auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik,

davon ausgehend, daß die beiderseits anerkannten Prinzipien des Vertrauensschutzes für die zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Vereinbarungen wichtiges Element für die Fortentwicklung der Zusammenarbeit unter Anpassung an marktwirtschaftliche Bedingungen sind,

in dem Verständnis, daß dieses Abkommen einen weiteren konkreten Beitrag im Rahmen der internationalen Bemühungen zur Entwicklung der Zusammenarbeit in Europa leistet, der sich im Einklang mit den positiven europäischen Prozessen befindet –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die sowjetische Seite auf der Grundlage der entsprechenden Verträge mit der Bundesrepublik Deutschland die Kosten und Aufwendungen trägt, die mit dem befristeten Aufenthalt der sowjetischen Truppen, ihrer Mitglieder und deren Familienangehörigen

- im Gebiet der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach dem Stand vom 3. Oktober 1990
- und dem im Sinne dieses Abkommens gleichgestellten Gebiet der folgenden Stadtbezirke des Bundeslandes Berlin: Mitte, Prenzlauer Berg, Friedrichshain, Treptow, Köpenick, Lichtenberg, Weißensee, Pankow, Marzahn, Hohenschönhausen, Hellersdorf nach dem Stand vom 3. Oktober 1990,

im folgenden „Aufenthaltsgebiet" genannt, verbunden sind.

(2) Die Vertragsparteien sind übereingekommen, im Zusammenhang mit der Einführung der Deutschen Mark als gesetzlichem Zahlungsmittel in dem Aufenthaltsgebiet der sowjetischen Truppen einen besonderen DM-Überleitungsfonds für die Jahre 1991 bis 1994 einzurichten. Dieser Fonds dient der Bezahlung

Правительство Федеративной Республики Германии

и

Правительство Союза Советских Социалистических Республик,

учитывая достижение государственного единства Германии,

ссылаясь на Договор между Федеративной Республикой Германией и Союзом Советских Социалистических Республик об условиях временного пребывания и планомерного вывода советских войск с территории Федеративной Республики Германии,

ссылаясь на Договор между Федеративной Республикой Германией и Союзом Советских Социалистических Республик о развитии широкомасштабного сотрудничества в области экономики, промышленности, науки и техники,

исходя из того, что признанные принципы защиты доверия в отношении соглашений, заключенных межпу Правительством Германской Демократической Республики и Правительством Союза Советских Социалистических Республик, являются важным элементом для дальнейшего развития сотрудничества с его приспособлением к условиям рыночной экономики,

понимая, что настоящее Соглашение вносит дальнейший конкретный вклад, в рамках международных усилий, в развитие сотрудничества в Европе, который находится в русле позитивных европейских процессов,

договорились о нижеследующем:

Статья 1

(1) Договаривающиеся Стороны согласились с тем, что Советская Сторона на основе соответствующих договоров с Федеративной Республикой Германией несет расходы и затраты, связанные с временным пребыванием советских войск, их личного состава и членов семей:

- на территории федеральных земель Бранденбург, Мекленбург – Передняя Померания, Саксония, Саксония-Ангальт и Тюрингия по состоянию на 3 октября 1990 года;
- и в приравненных к ним в смысле настоящего Соглашения территориях следующих городских районов федеральной земли Берлин: Митте, Пренцлауер Берг, Фридрихсхайн, Трептов, Кёпеник, Лихтенберг, Вайсензее, Панков, Марцан, Хоеншенхаузен, Хеллерсдорф по состоянию на 3 октября 1990 года,

далее именуемых „территория пребывания".

(2) Договаривающиеся Стороны согласились в том, что в связи с введением немецкой марки в качестве законного платежного средства на территории пребывания советских войск создается специальный переходный фонд в немецких марках на период с 1991 по 1994 годы. Этот фонд предназ-

von Ausgaben für den Unterhalt und Abzug der sowjetischen Truppen, die sich befristet im Aufenthaltsgebiet befinden.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird für diesen Fonds im Hinblick auf den Abzug der sowjetischen Truppen, der etappenweise spätestens bis zum Ende des Jahres 1994 beendet wird, in dem Zeitraum 1991 bis 1994 einen Gesamtbetrag von 3 000 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung stellen.

Im Jahre 1991 wird von diesem Gesamtbetrag ein Teilbetrag von 1 200 Millionen Deutsche Mark bereitgestellt. Der verbleibende Rest des Gesamtbetrages wird auf die Jahre 1992 bis 1994 verteilt. Die Jahresbeträge 1992 bis 1994 werden jeweils im vierten Quartal des vorhergehenden Kalenderjahres von der sowjetischen Seite beantragt.

Die Höhe der monatlich auszuzahlenden Beträge vom Gesamtbetrag eines Kalenderjahrs wird zwischen den zuständigen Stellen der Vertragsparteien vereinbart.

(3) Zur Deckung der Aufwendungen in Deutscher Mark, die die sowjetische Seite im Zusammenhang mit dem Unterhalt ihrer Truppen selbst trägt, gewährt die deutsche Seite in zwei Tranchen einen zinslosen Finanzkredit in Höhe von insgesamt 3000 Millionen Deutsche Mark. Die erste Tranche in Höhe von 2000 Millionen Deutsche Mark wird im Oktober 1990, die zweite Tranche in Höhe von 1 000 Millionen Deutsche Mark am 1. Oktober 1991 der sowjetischen Seite zur Verfügung gestellt. Die Tilgung der jeweiligen Kredittranche wird nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme in Höhe des entsprechenden Betrags erfolgen. Das Verfahren für die Gewährung und Tilgung des Kredits wird in einem gesonderten Kreditvertrag geregelt.

(4) Der DM-Überleitungsfonds wird von einer von der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken eingesetzten Stelle verwaltet.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt für den etappenweise erfolgenden Abzug der sowjetischen Truppen aus dem Aufenthaltsgebiet 1 000 Millionen Deutsche Mark zur Deckung von Transportkosten zur Verfügung. Sie leistet bei Bedarf im Rahmen dieser Summe technische Hilfe durch Bereitstellung von Schienentransportkapazitäten und -leistungen zu den für die deutschen Streitkräfte geltenden Konditionen für den endgültigen Abzug der sowjetischen Truppen und ihres Vermögens bis zur sowjetischen Grenze oder zu deutschen Seehäfen, einschließlich Umschlagkosten und Hafengebühren, entsprechend Anlage 1 Ziffer VI des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Festlegung der Jahresbeträge und die Auszahlung der monatlichen Beträge vom Gesamtbetrag eines jeden Kalenderjahres wird zwischen den zuständigen Stellen der Vertragsparteien vereinbart.

Artikel 3

(1) Die deutsche Seite gewährt der sowjetischen Seite mit dem Ziel der partiellen Erstattung der Kosten, die der sowjetischen Seite bei und nach Abzug der sowjetischen Truppen aus dem Aufenthaltsgebiet entstehen, Unterstützung bei der Durchführung eines besonderen Zivilwohnungsbauprogramms im europäischen Teil der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für die abziehenden sowjetischen Truppen, das von sowjetischer Seite für die Jahre 1991 bis 1994 mit dem Ziel der Errichtung von vier Millionen Quadratmeter Wohnfläche projektiert ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt für die Finanzierung dieses Programms in den Jahren 1991 bis 1994

начен для оплаты расходов по содержанию и выводу советских войск, временно находящихся на территории пребывания.

Правительство Федеративной Республики Германии внесет в этот фонд с учетом вывода советских войск, который будет поэтапно завершен не позднее, чем к исходу 1994 года, общую сумму 3000 млн. немецких марок на период с 1991 по 1994 годы.

В 1991 году из этой общей суммы будет выделена часть средств в сумме 1200 млн. немецких марок. Оставшаяся часть общей суммы распределяется на период с 1992 по 1994 годы. Годовые суммы на 1992-1994 годы будут запрашиваться Советской Стороной в IУ квартале года, предшествующего очередному календарному году.

Суммы месячных выплат из общей суммы на календарный год будут согласовываться компетентными органами Договаривающихся Сторон.

(3) Для покрытия расходов в немецких марках, которые несет Советская Сторона в связи с содержанием своих войск, Немецкая Сторона предоставляет двумя частями беспроцентный финансовый кредит в общей сумме 3000 млн. немецких марок. Первая часть в размере 2000 млн. немецких марок будет предоставлена в распоряжение Советской Стороны в октябре 1990 года, вторая часть в размере 1000 млн. немецких марок – 1 октября 1991 года. Погашение соответствующих частей кредита будет осуществляться по истечении пяти лет с даты их использования, в размере соответствующей суммы. Порядок предоставления и погашения кредита будет урегулирован в специальном кредитном соглашении.

(4) Переходный фонд в немецких марках будет управляться органом, назначенным Правительством Союза Советских Социалистических Республик.

Статья 2

(1) Правительство Федеративной Республики Германии выделяет 1000 млн. немецких марок для покрытия транспортных расходов на поэтапный вывод советских войск с территории пребывания. В случае необходимости в рамках указанной суммы оно окажет техническую помощь путем предоставления железнодорожных транспортных средств и услуг на условиях, действующих в отношении германских вооруженных сил, для окончательного вывода советских войск и принадлежащего им имущества до советской границы или немецких морских портов, включая перевалочные расходы и портовые сборы, в соответствии со статьей 6 Приложения 1 Договора между Союзом Советских Социалистических Республик и Федеративной Республикой Германией об условиях временного пребывания и планомерного вывода советских войск с территории Федеративной Республики Германии.

(2) Определение годовых сумм и выплата месячных сумм из общей суммы на каждый календарный год будут согласовываться компетентными органами Договаривающихся Сторон.

Статья 3

(1) С целью частичной компенсации расходов, возникающих у Советской Стороны во время и после вывода советских войск с территории пребывания, Немецкая Сторона окажет Советской Стороне поддержку в осуществлении специальной программы гражданского жилищного строительства на территории Европейской части Союза Советских Социалистических Республик для выводимых советских войск, которая запроектирована Советской Стороной на период 1991-1994 годов с целью сооружения 4 миллионов кв. метров жилой площади.

(2) Правительство Федеративной Республики Германии выделяет для финансирования этой программы в течение

insgesamt 7 800 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung. Diese Mittel sind ausschließlich zweckgebunden für Wohnungsbauprojekte im europäischen Teil der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Form der Erweiterung von Städten und stadtähnlichen Siedlungen sowie für die Errichtung von vier Hausbaukombinaten in den Jahren 1991/92 mit einer Jahreskapazität von je 100 000 Quadratmeter Wohnfläche einzusetzen.

Das Verfahren der Einzahlung der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten Mittel und das Verfahren ihrer Inanspruchnahme wird von den Vertragsparteien in einem gesonderten Protokoll so geregelt, daß das vorstehend angeführte Programm in dem genannten Zeitraum erfüllt werden kann.

(3) Im Rahmen des von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten Finanzvolumens und von Eigenbeiträgen der sowjetischen Seite können verschiedene Varianten des schlüsselfertigen Wohnungsbaus, der Errichtung und Modernisierung von Fertigungskapazitäten für Häuser und Baustoffe und der Lieferung von Baumaschinen, Vorrichtungen und Baustoffen durchgeführt werden. Ziel des Programms ist es, eine möglichst hohe Anzahl von Wohnungen durch kostengünstige Gestaltung zu bauen, indem insbesondere eine Anbindung an bereits vorhandene Infrastrukturen erfolgt und alle örtlichen Zulieferungs- sowie Fertigungsmöglichkeiten genutzt werden.

(4) Die sowjetische Seite gewährleistet die rechtzeitige Durchführung des Programms, einschließlich jedweder zuverlässiger Planung und der Beibringung der erforderlichen Genehmigungen. Sie bestimmt die sowjetische Organisation, die als Auftraggeber auftreten wird.

(5) Es wird ein gemeinsamer Lenkungsausschuß errichtet, der auf Ebene der zuständigen Minister mindestens alle sechs Monate einmal zusammentrifft. Der Ausschuß und die ihm angehörenden Minister persönlich haben die Aufgabe, den Fortschritt und den erfolgreichen Abschluß des Programms unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieses Abkommens zu fördern.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Verwirklichung von Maßnahmen der Ausbildung und Umschulung der in die Reserve entlassenen Mitglieder der aus dem Aufenthaltsgebiet in die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken abziehenden sowjetischen Truppen sowie ihrer zurückkehrenden Ehegatten und Kinder zur Integration in das Arbeitsleben unterstützen.

(2) Diese Unterstützung soll an bestehende Programme und Projekte der Zusammenarbeit, in erster Linie an das vorgesehene Wohnungsbauprogramm, anknüpfen. Die Maßnahmen sollen die Einführung und Entwicklung der Marktwirtschaft und des Unternehmertums fördern, insbesondere in prioritären Bereichen der Volkswirtschaft.

(3) Alle Programme und Projekte für die Ausbildung und Umschulung werden soweit wie möglich auf der Grundlage vorhandener, nötigenfalls in neuen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften in der Regel auf dem Gebiet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durchgeführt.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt für die Durchführung dieser Maßnahmen in den Jahren 1991 bis 1994 200 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung.

(5) Die Einzelheiten der Durchführung der Ausbildungs- und Umschulungsprogramme werden in gesonderten Vereinbarungen festgelegt auf der Grundlage einer von sowjetischer Seite erstellten Analyse der Berufs- und Qualifikationsstrukturen der aus dem Aufenthaltsgebiet abziehenden Mitglieder der sowjetischen Truppen und ihrer zurückkehrenden Ehegatten und Kinder sowie der am sowjetischen Arbeitsmarkt nachgefragten Qualifikationen im

1991-1994 годов в общей сложности 7800 млн. немецких марок. Эти средства предназначены исключительно для целевых проектов жилищного строительства в Европейской части Союза Советских Социалистических Республик, понимаемых как расширение городов и поселков городского типа, и сооружения в 1991-1992 годах 4-х домостроительных комбинатов мощностью по 100 тыс. кв. метров в год каждый.

Порядок зачисления предоставляемых Правительством Федеративной Республики Германии средств и порядок их использования будет урегулирован Договаривающимися Сторонами в отдельном протоколе таким образом, чтобы вышеназванная программа могла быть выполнена в установленный срок.

(3) В рамках суммы, предоставляемой Правительством Федеративной Республики Германии, и собственных вкладов Советской Стороны могут быть реализованы различные варианты строительства „под ключ" жилых домов, строительства и модернизации мощностей по производству домов, строительных материалов, а также поставок строительных машин, механизмов и строительных материалов. Целью программы является строительство возможно большего количества квартир за счет экономии затрат, в частности за счет использования уже существующей инфраструктуры, а также местных ресурсов во всем, что касается производства и поставок.

(4) Советская Сторона обеспечивает своевременное осуществление программы, включая все надежное планирование, получение необходимых разрешений. Она определяет советскую организацию, которая будет выступать в качестве заказчика.

(5) Будет организован Совместный управленческий комитет, который будет собираться на уровне соответствующих министров не реже одного раза в полгода. Задачей Комитета и лично входящих в его состав министров является содействие ходу и успешному завершению программы с учетом целей настоящего Соглашения.

Статья 4

(1) Правительство Федеративной Республики Германии в рамках своих возможностей окажет Правительству Союза Советских Социалистических Республик поддержку в осуществлении мероприятий, связанных с подготовкой и переподготовкой, в целях включения в трудовую деятельность уволенных в запас военнослужащих советских войск, выводимых в Союз Советских Социалистических Республик с территории пребывания, а также их возвращающихся супругов и детей.

(2) Эта поддержка должна быть увязана с существующими программами и проектами сотрудничества, в первую очередь с предусмотренной программой строительства жилья. Мероприятия должны содействовать введению и развитию рыночной экономики и предпринимательства, в особенности в приоритетных сферах народного хозяйства.

(3) Все программы и проекты подготовки и переподготовки будут осуществляться, по мере возможности, на базе имеющихся и, в случае необходимости, вновь создаваемых учебных центров по подготовке и повышению квалификации руководителей и специалистов, как правило, на территории Союза Советских Социалистических Республик.

(4) Правительство Федеративной Республики Германии в период с 1991 по 1994 годы выделит для осуществления этих мероприятий 200 млн. немецких марок.

(5) Подробные условия реализации программ подготовки и переподготовки будут определены в рамках созданной для этих целей Правительством Федеративной Республики Германии и Правительством Союза Советских Социалистических Республик смешанной рабочей группы в отдельных договоренностях на основе проводимого Советской Стороной анализа профессиональных и квалификационных струк-

Rahmen einer zu diesem Zweck von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gebildeten gemischten Arbeitsgruppe.

тур выводимых с территории пребывания советских военнослужащих и их возвращающихся супругов и детей, а также с учетом потребностей советского рынка труда соответствующих профессий.

Artikel 5

(1) Mit der Auszahlung der in den Artikeln 1, 2, 3 und 4 dieses Abkommens festgelegten Beträge hat die deutsche Seite ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Kosten des befristeten Aufenthalts und des etappenweise erfolgenden Abzugs der sowjetischen Truppen, des Wohnungsbauprogramms und der Umschulung erfüllt.

(2) Die Vertragsparteien können im Laufe der Durchführung dieses Abkommens einvernehmlich Umschichtungen zwischen den in den Artikeln 1, 2, 3 und 4 genannten Beträgen vornehmen, die den Zielen dieses Abkommens nicht widersprechen dürfen. Die für den Wohnungsbau vorgesehenen Summen werden nicht gekürzt.

Статья 5

(1) С окончанием выплаты зафиксированных в статьях 1, 2, 3 и 4 настоящего Соглашения сумм, вклад Немецкой стороны, связанный с финансированием расходов на временное пребывание и поэтапный вывод советских войск, программу жилищного строительства и переподготовку, считается осуществленным.

(2) Договаривающиеся Стороны в ходе выполнения настоящего Соглашения могут производить согласованное перераспределение сумм между суммами, указанными в статьях 1, 2, 3 и 4, которое не должно противоречить целям настоящего Соглашения. Суммы, предусмотренные для жилищного строителнвтва, не будут сокращаться.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß entsprechend dem Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der DDR und der UdSSR vom 18. Juli 1990 der Saldo in Transferrubel festgestellt wird, der sich auf den laufenden Konten der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit gebildet hat.

(2) Die Vertragsparteien werden bis zum 30. Juni 1991 ein Verfahren zur Umrechnung des in Absatz 1 genannten Saldos in Deutsche Mark oder eine andere konvertible Währung vereinbaren. Die Vertragsparteien beginnen auf dieser Basis Verhandlungen über eine Schuldenregelung dahin gehend, daß daraus in den kommenden fünf Jahren der sowjetischen Seite keine übermäßigen zusätzlichen finanziellen und wirtschaftlichen Belastungen entstehen, sowie darüber, wie diese Schuld nach Ablauf dieser Frist getilgt wird.

Статья 6

(1) Договаривающиеся Стороны согласились в том, что в соответствии с Соглашением между Правительством Германской Демократической Республики и Правительством Союза Советских Социалистических Республик об экономических связях между ГДР и СССР от 18 июля 1990 года будет определено сальдо в переводных рублях, образовавшееся на текущих счетах в Международном банке экономического сотрудничества.

(2) Договаривающиеся Стороны в срок до 30 июня 1991 года согласуют порядок пересчета указанного в абзаце 1 сальдо в немецкие марки или другую конвертируемую валюту. Договаривающиеся Стороны на этой основе начнут переговоры об урегулировании задолженности с тем, чтобы в связи с этим в последующие 5 лет для Советской Стороны не возникли чрезмерные дополнительные финансовые и экономические обременения, и о порядке погашения этой задолженности после истечения данного срока.

Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Bestimmung des Bestands und des Wertes der mit Mitteln der sowjetischen Seite gebauten und auf den den sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet zur Nutzung zugewiesenen Liegenschaften zurückbleibenden unbeweglichen Vermögenswerte der sowjetischen Truppen, deren Besitzer die sowjetische Seite ist, durch eine eigens einzusetzende deutsch-sowjetische Kommission erfolgen soll. Sie bestimmt auch die Art und Weise der Verwertung dieser Vermögenswerte.

(2) Dabei geht die Kommission von folgendem aus:

a) Die Verwertung der Vermögenswerte erfolgt zu Bedingungen des Marktes. Dabei werden Vorschläge der sowjetischen Seite geprüft. Ist der Vermögenswert für die deutschen Behörden von Interesse, erfolgt die Wertermittlung nach den für die Bundesbehörden geltenden Vorschriften.

b) Die Kommission entscheidet auch über mögliche Schadensersatzansprüche und andere mögliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Nutzung der zu übergebenden Liegenschaften.

c) Die Kommission arbeitet auf paritätischer Grundlage und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Soweit der Betrag der nach Absatz 2 Buchstabe a ermittelten Restwerte den Betrag der nach Absatz 2 Buchstabe b ermittelten Schäden übersteigt, erhält die sowjetische Seite den überschießenden Betrag. Soweit die Schäden die Restwerte übersteigen, ist die Differenz der deutschen Seite zu erstatten. Die finanzielle Abrechnung einschließlich Zinsen soll durchgeführt werden,

Статья 7

(1) Договаривающиеся Стороны согласились в том, что определение состава и стоимости недвижимого имущества, построенного за счет средств Советской Стороны, владельцем которого она является, и остающегося на земельных участках, выделенных для использования советскими войсками на территории их пребывания, осуществляется специально создаваемой для этого советско-германской комиссией. Она также определяет формы реализации этого имущества.

(2) В своей работе Комиссия будет исходить из следующего:

a) Реализация имущества осуществляется на рыночных условиях. При этом будут рассматриваться предложения Советской Стороны. Если имущество представляет интерес для немецких властей, то оценка его стоимости производится в соответствии с действующими предписаниями для федеральных властей.

b) Комиссия принимает решения и в отношении возможных претензий, возникающих в связи с использованием передаваемого недвижимого имущества.

c) Комиссия работает на паритетных условиях и вырабатывает свои правила процедуры.

(3) В той мере, в которой остаточная стоимость, определенная согласно абзацу (2a), превышает ущерб, исчисленный согласно абзацу (2b), сумма превышения предоставляется в распоряжение Советской Стороны. Если сумма ущерба превышает остаточную стоимость, то разница предоставляется в распоряжение Немецкой Стороны. Финансовое урегулирова-

sobald die Vermögenswerte verwertet und alle mit ihrer Nutzung zusammenhängenden Schäden reguliert worden sind.

(4) Bis zur Übergabe gemäß Artikel 8 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs sowjetischer Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stehen die Liegenschaften den sowjetischen Truppen zu den geltenden Bedingungen zur weiteren Nutzung zur Verfügung.

ние, включая проценты, будет осуществляться, как только реализовано имущество и удовлетворены все связанные с его использованием претензии.

(4) Вплоть до момента передачи в соответствии со статьей 8 Договора между Федеративной Республикой Германией и Союзом Советских Социалистических Республик об условиях временного пребывания и планомерного вывода советских войск с территории Федеративной Республики Германии недвижимое имущество остается в распоряжении советских войск для дальнейшего использоваиня на действующих условиях.

Artikel 8

(1) Die Geschäftstätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut wird mit Wirkung vom 1. Januar 1991 eingestellt. Die Liquidation erfolgt in Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Fortsetzung der Tätigkeit der SDAG Wismut vom 7. Dezember 1962.

(2) Die gemeinsame Arbeitsgruppe der Aktionäre der SDAG Wismut erarbeitet ein Verfahren zur Regelung der Fragen, die im Zusammenhang mit der Einstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auftreten, auf der Grundlage der sich auf die SDAG Wismut beziehenden geltenden Vertragsdokumente, und legt beiden Regierungen ihre Vorschläge vor.

Статья 8

(1) Деятельность советско-германского акционерного общества „Висмут" будет прекращена с 1 января 1991 года. Ликвидация будет осуществлена в соответствии с Соглашением между Германской Демократической Республикой и Союзом Советских Социалистическох Республик о продолжении деятельности СГАО „Висмут" от 7 декабря 1962 года.

(2) Совместная рабочая группа акционеров СГАО „Висмут" разработает порядок урегулирования возникающих в связи с прекращением деятельности общества „Висмут" вопросов на основе относящихся к СГАО „Висмут" действующих договорных документов и представит свои предложения обоим Правительствам.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind.

Статья 9

Настоящее Соглашение вступает в силу в день, когда Правительство Федеративной Республики Германии и Правительство Союза Советских Социалистических Республик сообщат друг другу, что необходимые внутригосударственные процедуры для его вступления в силу выполнены.

Geschehen zu Bonn am 9. Oktober 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Совершено в г. Бонне 9 октября 1990 года в двук зкземплярах, каждый на немецком и русском языках, причем оба текста имеют одинаковую силу.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Theo Waigel

За правительство Федеративной
Республики Германии

Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Wladislaw P. Terechow

За правительство Союза Советских
Социалистических Республик

Denkschrift zum Abkommen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen

Allgemeines

Das deutsch-sowjetische Abkommen über einige überleitende Maßnahmen regelt insbesondere die finanziellen Fragen im Zusammenhang mit dem befristeten Aufenthalt und dem Abzug der sowjetischen Truppen, die sich im Gebiet der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 und dem im Sinne dieses Abkommens gleichgestellten Gebiet der folgenden Stadtbezirke des Bundeslandes Berlin: Mitte, Prenzlauer Berg, Friedrichshain, Treptow, Köpenick, Lichtenberg, Weißensee, Pankow, Marzahn, Hohenschönhausen, Hellersdorf nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 (Aufenthaltsgebiet) aufhalten. Das Abkommen ist einer von 4 Verträgen zur umfassenden Neugestaltung der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach der deutschen Einigung. Bei den drei anderen Verträgen handelt es sich um den „Vertrag über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit", den „Vertrag über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland" und den „Vertrag über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik".

Das Abkommen sieht vor, daß die Bundesrepublik Deutschland einen Beitrag zu den Kosten für den befristeten Aufenthalt und den Abzug der sowjetischen Truppen aus der Bundesrepublik Deutschland, der bis spätestens 1994 beendet sein wird, leistet. Es schafft darüber hinaus die Voraussetzungen für ein umfangreiches Wohnungsbauprogramm für die zurückkehrenden Soldaten und deren Familienangehörigen sowie für ein Umschulungs- und Ausbildungsprogramm.

Für diese Maßnahmen wird von deutscher Seite ein Finanzrahmen von insgesamt 12 Mrd. DM zugesagt. Darüberhinaus sieht das Abkommen vor, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei der Finanzierung ihres Anteils an den Aufenthaltskosten durch einen zinslosen Kredit in Höhe von 3 Mrd. DM mit einer Laufzeit von 5 Jahren zu unterstützen.

Der Vertrag legt fest, daß mit der Auszahlung der vereinbarten Beträge die deutschen Leistungen erbracht sind. Die Auszahlungsmodalitäten werden so gestaltet, daß eine zweckgebundene und den Programmfortschritten entsprechende Verwendung der Mittel gewährleistet ist. Mit dem Überleitungsabkommen ist deshalb ein klar kalkulierbarer Finanzbeitrag der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem beschlossenen Abzug der sowjetischen Truppen von deutschem Gebiet bis spätestens Ende 1994 vereinbart.

Das Überleitungsabkommen steht vor dem Hintergrund der deutschen Einheit und der Rückgewinnung der vollen Souveränität Deutschlands. Die finanziellen Leistungen sind gleichzeitig ein substantieller deutscher Beitrag für die Verwirklichung der marktwirtschaftlichen Reformmaßnahmen in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und müssen auch im Rahmen der internationalen Hilfsmaßnahmen gesehen werden. Das Abkommen ist eine Investition in die deutsche und europäische Zukunft und schafft die Voraussetzungen für eine neue Qualität der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Überwindung der Trennung Europas.

Neben den finanziellen Regelungen enthält das Abkommen noch Verfahrensvorschriften für die Feststellung des Bestands und Wertes der mit Mitteln der sowjetischen Seite im Aufenthaltsgebiet der sowjetischen Truppen errichteten Gebäude und Anlagen sowie zur Feststellung deutscher Schadenersatzansprüche, insbesondere aus Umweltschäden an den genutzten Liegenschaften und der Verrechnung gegenseitiger Ansprüche. Das Abkommen enthält außerdem Regelungen für die weitere Behandlung des deutschen Transferrubelüberschusses aus dem Warenverkehr mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie für die Auflösung der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut, die zum 1. Januar 1991 ihre Tätigkeit einstellen wird.

Besonderes

Erläuterungen des Abkommens im einzelnen

Präambel

Die Präambel stellt das Abkommen in die politischen und rechtlichen Zusammenhänge.

Absatz 1 verweist auf die Herstellung der Einheit Deutschlands. Die Absätze 2 und 3 nehmen Bezug auf den Aufenthalts- und Abzugsvertrag sowie auf den Vertrag über die umfassende Zusammenarbeit im wirtschaftlichen und technologischen Bereich.

In Absatz 4 wird das beiderseits anerkannte Prinzip des Vertrauensschutzes bekräftigt und in Absatz 5 der Beitrag des Abkommens zur Zusammenarbeit in Europa hervorgehoben.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung geht von dem Grundsatz aus, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die uneingeschränkte Verantwortung trägt für die finanziellen Lasten, die mit dem Aufenthalt ihrer Streitkräfte im Aufenthaltsgebiet verbunden sind. Für den Aufenthalt und den Abzug der sowjetischen Truppen, der spätestens bis zum Ende des Jahres 1994 abgeschlossen sein wird, stellt die Bundesrepublik Deutschland einen Betrag von 3 Mrd. DM zur Verfügung. Die Mittel werden in einen zu diesem Zweck einzurichtenden DM-Überleitungsfonds eingezahlt, der von der sowjetischen Seite verwaltet wird. Im Jahr 1991 wird hiervon ein Betrag von 1,2 Mrd. DM bereitgestellt, der in noch zu vereinbarenden monatlichen Teilbeträgen

abgerufen werden kann. Die Jahresbeträge für 1992, 1993 und 1994 werden jeweils im letzten Quartal des Vorjahres beantragt.

Um die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die nach der Einführung der DM im Aufenthaltsgebiet der sowjetischen Truppen die Kosten für den Aufenthalt ihrer Truppen in konvertibler Währung aufbringen muß, bei der Aufbringung ihres Anteils an den Aufenthaltskosten zu unterstützen, gewährt die Bundesrepublik Deutschland einen zinslosen Kredit in Höhe von insgesamt 3 Mrd. DM mit einer Laufzeit von 5 Jahren, der in 2 Tranchen ausgezahlt wird, 2 Mrd. DM im Oktober 1990 und 1 Mrd. DM im Oktober 1991.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung sieht vor, daß die Bundesrepublik Deutschland für den Abzug der sowjetischen Truppen einen Betrag in Höhe von 1 Mrd. DM für Transportkosten bereitstellt. Im Rahmen dieser Summe kann auch technische Hilfe durch Bereitstellung von Schienentransportkapazitäten und -leistungen zur Verfügung gestellt werden, deren Kosten auf die Gesamtsumme von 1 Mrd. DM angerechnet wird.

Diese Unterstützung liegt auch im deutschen Interesse, um eine Verzögerung des Abzugs durch technische Schwierigkeiten zu vermeiden und Schäden an der Verkehrsinfrastruktur sowie Belastungen für die Umwelt möglichst gering zu halten.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung schafft die Voraussetzungen für einen deutschen Beitrag in Höhe von 7,8 Mrd. DM zu einem Wohnungsbauprogramm in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das der Unterbringung der dorthin zurückkehrenden Soldaten dienen soll. Vom Umfang des Betrags und von der Bedeutung her liegt hier der Schwerpunkt des Abkommens.

Die bestehenden Wohnungsversorgungsprobleme in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken werden durch die Rückkehr der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Soldaten, deren Anzahl unter Einschluß der zivilen Mitarbeiter und der Familienangehörigen etwa 600 000 Personen umfaßt, noch verschärft.

Der deutsche Beitrag zu dem Wohnungsbauprogramm erleichtert der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die Unterbringung der zurückkehrenden Soldaten und ihrer Familienangehörigen und unterstützt damit einen schnellen und geordneten Abzug der sowjetischen Truppen. Gleichzeitig ist er aber auch ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Das sowjetische Wohnungsbauprogramm sieht für die Jahre 1991 bis 1994 die Errichtung von 4 Mio. m^2 Wohnfläche (etwa 72 000 Wohnungen) vor. Die sowjetische Seite geht davon aus, daß mit dem deutschen Beitrag etwa die Hälfte des Programms, einschließlich der Lieferung von 4 Wohnungsbaukombinaten in den Jahren 1991 und 1992 mit einer Jahreskapazität von jeweils 100 000 m^2, finanziert werden kann.

In welchem Umfang der deutsche Beitrag verwandt werden soll für den Bau von schlüsselfertigen Wohnungen, die Errichtung von neuen und die Modernisierung von bereits vorhandenen sowjetischen Fertigungskapazitäten für Häuser und Baustoffe und für die Lieferung von Baumaschinen, Vorrichtungen und Baustoffen ist im einzelnen noch festzulegen.

Ziel des Wohnungsbauprogramms ist es, mit dem zur Verfügung stehenden Betrag innerhalb des vorgesehenen Zeitraums möglichst viele Wohnungen zu bauen. Deshalb ist keine starre Vereinbarung über die Lieferung von schlüsselfertigen Wohnungen getroffen worden. Vielmehr besteht die Möglichkeit, innerhalb des zugesagten Finanzrahmens verschiedene kostengünstige Gestaltungsmöglichkeiten zu wählen und zu kombinieren, die z. B. eine Anbindung an bereits vorhandene Infrastrukturen oder die Einbeziehung von örtlichen Zulieferungs- und Fertigungsmöglichkeiten vorsehen. Einsparungen durch solche Maßnahmen führen dann zu einer Erhöhung der Gesamtzahl der Wohnungen.

Bei der Durchführung dieses Wohnungsbauprogramms wird auch geprüft werden, inwieweit unausgelastete Baukapazitäten in den am 3. Oktober 1990 beigetretenen Bundesländern und bestimmten Stadtbezirken von Berlin und die dort vorhandenen Erfahrungen mit dem Wohnungsbau in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken genutzt werden können.

Die von der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten finanziellen Mittel sind ausschließlich für Wohnungsbauprojekte festgelegt und entsprechend einzusetzen. Angesichts des relativ kurzen Zeitrahmens für das gesamte Wohnungsbauprogramm muß eine zügige Planung und Durchführung gewährleistet sein. Daher wurde vereinbart, einen Lenkungsausschuß zu schaffen, der den Fortgang des Projekts bewerten und mindestens alle 6 Monate auf Ministerebene zusammentreten wird.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung sieht einen Beitrag der Bundesregierung in Höhe von 200 Mio. DM für die Jahre 1991 bis 1994 zur Unterstützung sowjetischer Maßnahmen zur Umschulung der in ihre Heimat zurückkehrenden sowjetischen Militärangehörigen sowie deren Ehefrauen und Kinder für zivile Berufe vor. Wie das Kooperationsprogramm im Bereich des Wohnungsbaus (Artikel 3) reiht sich auch dieses Programm ein in die Stärkung unserer langfristigen Wirtschaftsbeziehungen mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Beim Kreis der auszubildenden sowjetischen Militärangehörigen ist in erster Linie an Zeitsoldaten und Zeitoffiziere der mittleren Ränge gedacht. Die Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sollen auf sowjetischen Wunsch in der Regel in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durchgeführt werden. Die Möglichkeit, Maßnahmen im Aufenthaltsgebiet der sowjetischen Truppen durchzuführen, wurde jedoch offengehalten. In Betracht kommen unter anderem die Beratung sowjetischer Stellen, die Ausbildung von Ausbildern und die Erarbeitung von Lehrplänen. Inhaltlich soll an bestehenden Programme, vorrangig an das Wohnungsbauprogramm, angeknüpft werden. Die Maßnahmen sollen soweit wie möglich in vorhandenen, nötigenfalls in neuen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften durchgeführt werden. Es ist auch festgelegt, daß die Umschulungsmaßnahmen, die Einführung und Entwicklung der Marktwirtschaft und des Unternehmertums in der Sowjetunion fördern sollen, insbesondere in prioritären Bereichen der Volkswirtschaft.

Zur Begleitung des Umschulungsprogramms auf Regierungsebene und für die Festlegung von Einzelheiten wird eine gemischte deutsch-sowjetische Arbeitsgruppe gebildet.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung stellt klar, daß das Abkommen die finanziellen Leistungen der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Aufenthalt und dem Abzug der sowjetischen Truppen aus ihrem Aufenthaltsgebiet abschließend regelt. Diese eindeutige Begrenzung der deutschen Leistungen stellt sicher, daß der Finanzbeitrag der Bundesrepublik Deutschland kalkulierbar bleibt.

Weiterhin ist vorgesehen, daß die einzelnen Beträge innerhalb des Finanzrahmens auch umgeschichtet werden können. Ausgenommen hiervon sind lediglich die für den Wohnungsbau vorgesehenen Mittel. Im Falle eines vorzeitigen Abzugs der sowjetischen Truppen können aber die eingesparten Aufenthaltskosten für den Wohnungsbau verwandt werden. Damit wird die Priorität des Wohnungsbauprogramms deutlich erkennbar.

Zu Atikel 6

Die Bestimmung regelt das Verfahren zur Behandlung des positiven Transferrubel-Saldos der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Diese Forderungen sind entstanden durch Exportüberschüsse der Unternehmen aus den am 3. Oktober 1990 beigetretenen Bundesländern und bestimmten Stadtbezirken von Berlin gegenüber der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Die Feststellung des Saldos soll nach einem Abkommen der Deutschen Demokratischen Republik mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 18. Juni 1990 per 31. Dezember 1990 erfolgen. Bis zum 30. Juni 1991 soll ein Verfahren zur Umrechnung des Transferrubel-Saldos in Deutsche Mark oder in eine andere konvertible Währung vereinbart werden.

Mit Rücksicht auf die zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zuge des Reformprozesses in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hat die Bundesregierung bereits ihre Bereitschaft erklärt, eine Schuldenregelung vorzusehen, die für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in den kommenden fünf Jahren keine übermäßigen zusätzlichen finanziellen und wirtschaftlichen Belastungen verursacht.

Zu Artikel 7

Die Bestimmung regelt die Feststellung der Vermögenswerte der sowjetischen Truppen in ihrem Aufenthaltsgebiet und deren Verrechnung mit möglichen Schäden, insbesondere Umweltschäden, an den genutzten Liegenschaften.

Auf diesen Liegenschaften, die den sowjetischen Truppen entsprechend den Bestimmungen des Vertrages über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der Sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland weiterhin zur Verfügung stehen, befinden sich auch Gebäude und Anlagen militärischer und nichtmilitärischer Art (Flugplätze, Kasernen, Krankenhäuser, Werkstätten, Lagerhallen), die mit sowjetischen Mitteln gebaut worden sind. Nach Übergabe der Liegenschaften soll eine Bestandsaufnahme und eine Bewertung dieser Vermögenswerte durch eine paritätisch besetzte Kommission erfolgen. Die Kommission soll auch die Art und Weise der Verwertung der Vermögenswerte bestimmen. Ein Verwertungserlös steht der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken als Besitzer der Vermögenswerte nur zu, wenn der Restwert höher ist als die Schäden, die auf den zurückgegebenen Liegenschaften festgestellt werden. Damit folgt die Regelung in ihrer Struktur der Regelung, die in Artikel 52 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut für Restwerte der alliierten Streitkräfte vereinbart worden ist.

Die sowjetische Seite kann für die Verwertung der aus ihren Mitteln errichteten Gebäude und Anlagen Vorschläge unterbreiten, die in der Kommission geprüft werden.

Die Verwertungsbefugnis liegt jedoch nicht bei der Kommission.

Besteht ein Interesse deutscher Behörden an dem zurückgebliebenen Vermögenswert (z. B. bei militärischen Anlagen), so wird der maßgebliche Restwert nach den Wertermittlungsvorschriften des Bundes ermittelt.

Weiterhin ist geregelt, daß die Liegenschaften einschließlich der Vermögenswerte bis zu ihrer nach dem Abzugsvertrag vorgesehenen Übergabe den sowjetischen Truppen weiterhin zur Nutzung zu den geltenden Bedingungen zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 8

Die Bestimmung regelt die Einstellung der Geschäftstätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut (SDAG Wismut).

Aktionäre der SDAG Wismut sind jeweils zu 50% das Bundesministerium für Wirtschaft (seit dem 3. Oktober 1990) und das Ministerium für Atomenergie und Atomwirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Rechtsgrundlage der Geschäftstätigkeit ist das Abkommen vom 7. Dezember 1962. Das Abkommen schreibt auch die finanziellen Verpflichtungen beider Seiten fest. Die nach Artikel 12 des Einigungsvertrags vorgesehene Festlegung hinsichtlich des Übergangs der Verträge zwischen der früheren Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betreffend die Wismut-AG ist noch nicht getroffen worden.

Die Aktionäre haben bereits Einvernehmen darüber erzielt, die Geschäftstätigkeit der SDAG Wismut mit Wirkung vom 1. Januar 1991 einzustellen.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Aktionäre soll den beiden Regierungen Vorschläge unterbreiten für ein Verfahren zur Regelung der Fragen, die im Zusammenhang mit der Einstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auftreten. Grundlage hierfür sollen die geltenden Vertragsdokumente sein, die auch eine paritätische Aufteilung der Kosten vorsehen.

Zu Artikel 9

Das Abkommen steht unter dem Vorbehalt der Ratifikation.

Es tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesrepublik Deutschland und die UdSSR einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 028191 10. 90
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333